

Az.: 2 A 535/16
3 K 889/13

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -
- Anschlussberufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -
- Anschlussberufungskläger -

wegen

Zulage gemäß § 46 BBesG
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 20. Februar 2018

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers und die Anschlussberufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 14. Januar 2015 - 3 K 889/13 - geändert.

Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Mai 2011 die Zulage gemäß § 46 Abs. 1 BBesG in Höhe der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 2 nach Maßgabe des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. September 2014 - 2 C 16.13 - nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus dem jeweiligen Differenzbetrag ab Rechtshängigkeit zu zahlen. Der Bescheid des Beklagten vom 31. Januar 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. August 2013 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt der Kläger 3/4, der Beklagte 1/4.

Die Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger, bis zum 1. Oktober 2011 Beamter im Dienst des Beklagten, begehrt die rückwirkende Zahlung der Verwendungszulage nach § 46 Abs. 1 BBesG.
- 2 Der Kläger wurde am 28. September 1999 zum Regierungsdirektor (A 15) ernannt. Am 16. November 2002 wurde er zunächst auf Probe und am 6. Mai 2003 durch Übergabe der Ernennungsurkunde dauerhaft zum Leitenden Regierungsdirektor (A 16) ernannt. Bezüge aus der Besoldungsgruppe A 16 hatte er ab 16. November 2002 erhalten. Mit Erlass vom 15. Dezember 1999 wurde er zum 1. Januar 2000 mit der kommissarischen Leitung der Abteilung 2 beim Regierungspräsidium C betraut.

Mit Einweisungsschreiben der Sächsischen Staatskanzlei vom 10. April 2003 wurde er nach einem Kabinettsbeschluss vom 8. April 2003 als Leitender Abteilungsdirektor (A 16) zum Leiter der Abteilung 2 beim Regierungspräsidium C bestellt. Der Kläger hatte diesen Dienstposten ab 1. August 2008 bei der neuerrichteten Landesdirektion C bis 31. Mai 2011 inne. Zwischen dem 1. April 2010 und dem 31. Mai 2011 wurde ihm kommissarisch das Amt des Vizepräsidenten der Landesdirektion C übertragen. Ab 1. Juni 2011 wurde der Kläger zum Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) abgeordnet und auf dem Dienstposten des Referatsleiters Kommunale Finanzen, Kommunalabgabenrecht beschäftigt. Am 1. Oktober 2011 schied er aufgrund seiner Ernennung zum hauptamtlichen Bürgermeister und Beamten auf Zeit bei der Stadt C kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beklagten aus.

3 Mit Schreiben vom 29. Dezember 2011, beim Beklagten eingegangen am 3. Januar 2012, beantragte der Kläger rückwirkend die Zahlung der Verwendungszulage nach § 46 Abs. 1 BBesG für die ab 1. Januar 2000 wahrgenommene höherwertige Tätigkeit. Der Antrag wurde mit Bescheid des SMI vom 21. Januar 2013 abgelehnt. Den hiergegen eingelegten Widerspruch des Klägers wies das SMI mit Widerspruchsbescheid vom 20. August 2013 zurück. Der vom Kläger innegehabte Dienstposten des Abteilungsleiters 2 bei der Landesdirektion C habe der Bandbreitenbewertung A 16/B 2 unterlegen. Diese Funktion habe auch in einem Amt der Besoldungsgruppe A 16 wahrgenommen werden können. Eine konkrete Zuordnung einzelner Abteilungsleiterstellen zu einer bestimmten Besoldungsgruppe sei nicht erfolgt. Es hätten laut Haushaltsplan nicht ausreichend B 2-Stellen für alle Abteilungsleiter zur Verfügung gestanden.

4 Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht den Beklagten unter teilweiser Aufhebung der angegriffenen Bescheide verpflichtet, dem Kläger für den Zeitraum 28. September 2001 bis 15. November 2002 eine Zulage nach § 46 BBesG in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt A 15 und A 16 zu gewähren. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Gemäß § 46 Abs. 1 BBesG sei die Zulage an das Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen geknüpft. Dies begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Diese seien nur im genannten Zeitraum erfüllt. Die Beförderungsreife liege gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SächsLVO erst nach Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Beförderung vor; eine

Sprungbeförderung sei ohnehin ausgeschlossen. Der Anspruch habe mit Erhalt der Besoldungsgruppe A 16 geendet. Im Hinblick auf den weiter geltend gemachten Differenzbetrag zwischen A 16 und B 2 liege die Beförderungreife ab 7. Mai 2005 vor; auch sei zumindest eine freie Planstelle B 2 beim Regierungspräsidium bzw. der Landesdirektion vorhanden gewesen. Der Anspruch scheitere aber am Merkmal des höherwertigen Dienstpostens. Es liege keine Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes vor, wenn der Beamte auf einem gebündelten Dienstposten A 16/B 2 verwendet werde und ein Statusamt der niedrigeren Besoldungsgruppe innehabe. Ob die Dienstpostenbündelung sachgerecht vorgenommen worden sei, sei für den Anspruch nach § 46 Abs. 1 BBesG nicht relevant. Gleichwohl sei darauf hinzuweisen, dass sich die rechtliche Bewertung eines Dienstpostens nach den gesetzlichen Vorgaben des Besoldungs- und Haushaltsrechts gemäß der organisatorischen Gestaltungsfreiheit des Dienstherrn richte, sofern der Dienstherr wie vorliegend keine Bewertung vorgenommen habe. Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BBesG bestimme sich das Grundgehalt nach der in der Einweisungsverfügung genannten Besoldungsgruppe. Da die Anlage I zu den Besoldungsordnungen A und B i. V. m. § 2 SächsBesG a. F. keine eindeutige Zuordnung des strittigen Dienstpostens eines Abteilungsleiters an einer Mittelbehörde zu A 16 (Abteilungsdirektor) bzw. B 2 (als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittelbehörde eines Landes) zulasse, sei maßgeblich die in der Einweisungsverfügung erfolgte Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 16. Dem Dienstherrn stehe im Rahmen von § 19 Abs. 1 Satz 2 BBesG ein weiter Beurteilungsspielraum zu; ein Missbrauch der organisatorischen Gestaltungsfreiheit sei nicht ersichtlich.

5 Auf Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 28. Juli 2016 - 2 A 84/15 - die Berufung auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 zugelassen. Der Kläger hat gegen das Urteil Berufung eingelegt, soweit die Klage abgewiesen wurde. Daraufhin hat der Beklagte Anschlussberufung eingelegt, mit der er die vollständige Klageabweisung erstrebt.

6 Zur Begründung der Berufung wird ausgeführt, die Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage § 46 Abs. 1 BBesG seien sämtlich erfüllt. Die Beförderungreife habe ab dem 7. Mai 2005 vorgelegen. Eine freie B 2-Stelle sei bei der Landesdirektion vorhanden gewesen. Der Beklagte habe die vom Verwaltungsgericht angenommene

Dienstpostenbündelung im Wege der Bandbreitenbewertung nach A 16/ B 2 lediglich behauptet; tatsächlich habe es eine bewusste Entscheidung hierüber nicht gegeben. Eine Dienstpostenübersicht sei nicht vorgelegt worden, das Verwaltungsgericht habe sie nicht angefordert. Eine Dienstpostenbündelung hätte zudem unter Beachtung der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht sachgerecht erfolgen können. Richtigerweise sei der Dienstposten nur mit der Besoldungsgruppe B 2 zu bewerten. Der Beklagte habe sein Organisationsermessen zum Nachteil des Klägers missbraucht. Das Verwaltungsgericht habe die Frage der Rechtmäßigkeit der behaupteten Dienstpostenbündelung nicht offen lassen dürfen.

7 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 14. Januar 2015 - 3 K 889/13 - wegen Zulage gemäß § 46 BBesG teilweise, nämlich nur soweit die Klage abgewiesen wurde, abzuändern, und

1. den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 31. Januar 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. August 2013 zu verpflichten, an den Kläger eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt A 15 und A 16 auch für den Zeitraum vom 16. November 2002 bis einschließlich 5. Mai 2003, und eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 2 auch für den Zeitraum vom 6. Mai 2003 bis einschließlich 31. Mai 2011 nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus dem jeweiligen Differenzbetrag ab Rechtshängigkeit zu zahlen,

2. hilfsweise den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 31. Januar 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. August 2013 zu verpflichten, den Dienstposten Abteilungsleiter 2 beim Regierungspräsidium C und später bei der Landesdirektion C für den Zeitraum 16. November 2002 bis 31. Mai 2011 unter Beachtung der Rechtsauffassung des erkennenden Gerichts besoldungsrechtlich zu bewerten,

3. hilfsweise festzustellen, dass die Schaffung und Übertragung des gebündelten Dienstpostens Abteilungsleiter 2, Besoldungsgruppe A 16 und B 2 beim Regierungspräsidium C und später bei der Landesdirektion C für den Zeitraum ab 10. April 2003 bis 31. Mai 2011 auf den Kläger rechtswidrig war,

4. sowie festzustellen, dass die Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren notwendig war.

8

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

9

Er verteidigt die angefochtene Entscheidung und trägt ergänzend vor, dass der vom Kläger wahrgenommene Dienstposten bündelbewertet über die beiden Besoldungsgruppen A 16 und B 2 gewesen sei. Die Bündelung ergebe sich vorliegend unmittelbar aus den Vorgaben des Besoldungsgesetzgebers. Selbst wenn man eine solche die Verwaltung des Beklagten bindende bzw. stützende normative Bündelbewertung verneinen wollte, wäre auch eine nichtnormative Bündelbewertung über lediglich zwei Besoldungsgruppen nach der aktuellen Rechtsprechung zulässig. Es fehle deshalb an einem gegenüber dem Statusamt A 16 höherwertigen Dienstposten. Bis zum 6. Mai 2005 fehle es zudem am Merkmal der Beförderungsreife. Darüber hinaus seien Ansprüche des Klägers betreffend Zeiten bis zum 31. Dezember 2008 verjährt. Der Beklagte erhebe ausdrücklich die Einrede der Verjährung. Er sei hieran insbesondere nicht unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen Treu und Glauben gehindert; die Erhebung der Verjährungseinrede erstmals im Berufungsverfahren stelle kein relevantes Fehlverhalten dar. Auch ein Hinausschieben des Verjährungsbeginns wegen unsicherer und zweifelhafter Rechtslage (und Unzumutbarkeit der Klageerhebung) liege unter Berücksichtigung der maßgeblichen Rechtsprechung nicht vor. Zur Begründung der Anschlussberufung verweist der Beklagte darauf, dass der Durchsetzbarkeit des vom Verwaltungsgericht dem Kläger zugesprochenen Anspruchs nach § 46 Abs. 1 BBesG für den Zeitraum 28. September 2001 bis 15. November 2002 die Verjährung entgegenstehe.

10

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 14. Januar 2015 - 3 K 889/13 zu ändern und die Klage abzuweisen.

11

Der Kläger beantragt,

die Anschlussberufung zurückzuweisen.

12 Der Zulagenanspruch für den Zeitraum vom 28. Januar 2001 bis 15. November 2002
sei nicht verjährt. Der Verjährungsbeginn sei vorliegend wegen unsicherer und
zweifelhafter Rechtslage bis zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni
2011 hinausgeschoben gewesen.

13 Der Senat hat vom Beklagten ergänzende Auskünfte zur Dienstpostenbewertung und
Planstellenbesetzung bei der Landesdirektion C eingeholt. Wegen der weiteren
Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Behördenakte des Beklagten, die
Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Chemnitz und die Gerichtsakte des Zulassungs-
und Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

14 A. Die zulässige Berufung des Klägers hat im tenorierten Umfang Erfolg. Das
Verwaltungsgericht hat die Klage auf Gewährung der Zulage nach § 46 Abs. 1 BBesG
für den Zeitraum 1. Januar 2009 bis 31. Mai 2011 zu Unrecht abgewiesen; hinsichtlich
der darüber hinaus geltend gemachten Zeiträume kommt ein Anspruch dagegen nicht
in Betracht (1.). Auch die Hilfsanträge führen nicht zum Erfolg (2.).

15 1. Der Kläger hat Anspruch auf Gewährung der Zulage für die Wahrnehmung eines
höherwertigen Amtes lediglich für den Zeitraum 1. Januar 2009 bis 31. Mai 2011.

16 a) Die Rechtsgrundlage für die begehrte Zulage ergibt sich für die noch geltend
gemachten Zeiträume zunächst unmittelbar aus § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG i. d. F. d.
Bekanntmachung v. 6. August 2002. Die Bestimmung, die durch Art. 3 Nr. 15 des
Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) in das
Bundesbesoldungsgesetz eingefügt worden war, galt sodann ab 1. September 2006
nach Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG im Bereich des Beklagten als Bundesrecht fort. Seit
dem 1. November 2007 galt sie schließlich in ihrer am 31. Oktober 2007 geltenden
Fassung aufgrund der Verweisung in § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG i. d. F. v. 17.
Januar 2008 (SächsGVBl. S. 3) bis zum 31. März 2014 als Landesrecht fort.

17 Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG a. F. erhält ein Beamter oder Soldat, dem die
Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen

werden, nach 18 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. Gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 BBesG a. F. wird die Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist.

18 b) Soweit Zeiträume vor dem 1. Januar 2009 geltend gemacht werden, sind die Ansprüche - unbeschadet des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen - verjährt. Die Verjährung besoldungsrechtlicher Ansprüche richtet sich mangels spezialgesetzlicher Regelung nach den §§ 194 ff. BGB. Gemäß § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre. Die Verjährung beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder erlangen musste. Nachdem der Kläger Ansprüche erstmals mit dem am 3. Januar 2012 beim Beklagten eingegangenen Schreiben geltend gemacht hat, sind die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 möglicherweise entstandenen Ansprüche verjährt.

19 Der Beklagte konnte die Einrede der Verjährung auch noch im Berufungsverfahren wirksam erheben. Insbesondere war er hieran nicht unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen Treu und Glauben gehindert. Ein solcher ist nur anzunehmen, wenn der Beklagte den Kläger durch ein qualifiziertes Fehlverhalten davon abgehalten hätte, verjährungshemmende Schritte in die Wege zu leiten (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. Juni 2006 - 2 C 14.05 -, juris Rn. 23). Derartiges ist hier nicht ersichtlich. Zum einen hatte der Beklagte im Ausgangs- und Widerspruchsbescheid allgemein darauf hingewiesen, dass die Zulage nach § 46 BBesG a. F. bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist des § 195 BGB gewährt werde, und sodann die Zulagengewährung wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 BBesG a. F. abgelehnt. Zum anderen kann der Schuldner grundsätzlich frei darüber entscheiden, ob und ggfs. wann er die Verjährungseinrede erheben will (vgl. Palandt, BGB, 71. Aufl., Überbl. v. § 194 m. w. N.). Nachdem beide Beteiligte Rechtsmittel eingelegt haben, ist eine Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Urteils nicht eingetreten und steht der Erhebung der Einrede nicht entgegen.

20 Schließlich war der Verjährungsbeginn entgegen der Auffassung des Klägers nicht wegen unsicherer und zweifelhafter Rechtslage und daraus resultierender Unzumutbarkeit der Klageerhebung hinausgeschoben. Hierzu hat der Senat mit Beschluss vom 22. Februar 2017 - 2 A 595/15 -, juris Rn. 8 ff. ausgeführt:

Soweit der Kläger seine Auffassung wiederholt und vertieft, der Lauf der Verjährungsfrist habe wegen zuvor bestehender unklarer Rechtslage erst mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. April 2011 begonnen, hat sich das Verwaltungsgericht mit diesem Vorbringen auseinandergesetzt (UA S. 7) und unter Heranziehung des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 7. Dezember 2010 - XI ZR 348/09 - dargelegt, weshalb vorliegend nicht ausnahmsweise von einer unsicheren oder zweifelhaften Rechtslage auszugehen sei. Eine solche sei nicht schon anzunehmen, wenn noch keine höchstrichterliche Entscheidung einer bestimmten Frage vorliege; erforderlich sei vielmehr ein ernsthafter Meinungsstreit in Rechtsprechung und Schrifttum, der nicht vorgelegen habe. Zudem sei der Kläger nicht gehindert gewesen, einen entsprechenden Antrag bei seinem Dienstherrn ohne Kostenrisiko zu stellen. Hiermit setzt sich der Zulassungsantrag nicht substantiiert auseinander; er legt insbesondere nicht dar, welche unsichere und zweifelhafte Rechtslage abweichend von der Wertung des Verwaltungsgerichts dem Kläger die rechtzeitige Geltendmachung seiner Ansprüche ausnahmsweise unzumutbar gemacht haben sollte.

Eine solche Konstellation ist auch für den Senat nicht ersichtlich. Insbesondere existierte keine dem Anspruch entgegenstehende höchstrichterliche Rechtsprechung zur Verwendungszulage, die es für den Kläger aussichtslos gemacht hätte, seine Ansprüche zu verfolgen. Zu der Frage, ob eine Zulagengewährung nach § 46 BBesG auch bei dauerhafter vertretungsweise Übertragung höherwertiger Aufgaben in Betracht komme, gab es zwar divergierende verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung (vgl. etwa - bejahend - OVG LSA, Beschlüsse v. 20. Juli 2007 - 1 L 114/07 - und v. 29. Januar 2008 - 1 L 232/07 -; OVG Berlin, Urt. v. 11. September 2001 - 4 B 10.00; VG Leipzig, Urt. v. 5. Juni 2008 - 3 K 132/08 -, alle juris; sowie - verneinend - OVG Schl.-H., Urt. v. 19. Juli 2007 - 3 LB 28/06 -; SächsOVG, Urteile v. 20. April 2009 - 2 A 97/08 - , v. 1. Juni 2010 - 2 A 577/09 - und v. 4. März 2010 - 2 A 347/09 -, alle juris). Allerdings ergibt sich hieraus keine schwierige und komplexe Rechtslage, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des diesem folgenden Bundesverwaltungsgerichts (vgl. zuletzt BGH, Urt. v. 28. Oktober 2014 - XI ZR 348/13 - sowie BVerwG, Beschl. v. 20. Dezember 2010 - 2 B 44/10 -, beide juris) eine rechtzeitige Geltendmachung der Ansprüche für den Kläger unzumutbar gemacht hätte. Anders als in den vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fällen zur Bankenhaftung ging es vorliegend um die Auslegung eines einfachgesetzlichen Tatbestandsmerkmals, somit um eine klar abgegrenzte Rechtsfrage, die bei divergierender Rechtsprechung regelmäßig durch das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden ist. Hierzu hatte der erkennende Senat in den genannten Urteilen jeweils die Revision zugelassen, die nachfolgend zur Klärung der Rechtsfrage in dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. April 2011 führte. Bei dieser Sachlage gab es keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Anspruch des Klägers in unverjährter Zeit von vornherein aussichtslos und seine Geltendmachung deshalb unzumutbar gewesen

wäre. Mangels Vorliegens einer den Lauf der Verjährungsfrist ausnahmsweise hinausschiebenden unklaren Rechtslage i. S. der vorstehend genannten Entscheidungen verbleibt es bei dem von § 199 Abs. 1 BGB angeordneten Verjährungsbeginn.

- 21 In Anlehnung an diese Grundsätze ist auch für die vorliegende Konstellation davon auszugehen, dass die rechtzeitige Klageerhebung bzw. Antragstellung beim Dienstherrn dem Kläger zumutbar war. Es ist nicht ersichtlich, dass der Anspruch von vornherein aussichtslos gewesen wäre. Auch war das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2011 - 2 C 19.10 - betreffend die Zulässigkeit sog. gebündelter Dienstposten für den vorliegenden Rechtsstreit nicht vorgreiflich, nach welchem ein Zulagenanspruch nur dann entstehen konnte, wenn gerade kein gebündelter Dienstposten vorlag.
- 22 Der Senat weist klarstellend darauf hin, dass für den Zeitraum 16. November 2002 bis 5. Mai 2003 ein Zulagenanspruch auch materiell nicht bestanden hat, weil der Kläger in dieser Zeit nach den unwidersprochenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts bereits mit der probeweisen Verleihung des Amtes der Besoldungsgruppe A 16 Bezüge nach A 16 erhalten hat. Ein Rechtsschutzbedürfnis für die Gewährung des Differenzbetrags zwischen A 15 und A 16 ist deshalb nicht ersichtlich. Ebenso scheidet ein Anspruch für den Zeitraum 6. Mai 2003 bis 5. Mai 2005 aus, weil es dem Kläger insoweit an der laufbahnrechtlichen Voraussetzung der Beförderungreife fehlte. Dies folgt aus § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 der Sächsischen Laufbahnverordnung vom 15. August 2000 - SächsLVO - in der bis 29. November 2008 gültigen Fassung, wonach eine Beförderung regelmäßig vor Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Beförderung nicht zulässig ist.
- 23 c) Die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 BBesG a. F. liegen indessen für den Zeitraum 1. Januar 2009 bis 31. Mai 2011 vor.
- 24 aa) Die Dienstpostenübertragung erfolgte zwar nicht „vorübergehend vertretungsweise“ im eigentlichen Sinn, sondern - im Anschluss an die am 16. Dezember 1999 zunächst verfügte kommissarische Übertragung - laut Verfügung vom 3. Mai 2001 auf Dauer. Gleichwohl ist auch in dieser Konstellation von einer Vakanzvertretung i. S. v. § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG a. F. auszugehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. April 2011 - 2 C 30.09 -, juris Rn. 13 bis 19). Die 18monatige

Aufgabenwahrnehmung lag ebenfalls unstreitig vor. Die Wartefrist begann am 1. Januar 2000 zu laufen und war seit dem 30. Juni 2001 erfüllt.

25 bb) Die Beförderungsfähigkeit lag - wie oben unter 1.b dargelegt - seit dem 6. Mai 2005 vor. Soweit der Beklagte diese unter Hinweis auf die fehlende zweifache Bewährung des Klägers bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde verneint hat, ist dem nicht zu folgen. Über die in der sächsischen Laufbahnverordnung geregelten Beförderungsvoraussetzungen hinausgehende Kriterien sind irrelevant. Mit den Laufbahnvorschriften nicht in Einklang stehende Verwaltungsübungen und Verwaltungsvorschriften sind für die Beurteilung der Beförderungsfähigkeit außer Betracht zu lassen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. April 2011 - 2 C 30.09 -, juris Rn. 22).

26 cc) Dem Kläger war auch ein höherwertiger Dienstposten i. S. des § 46 Abs. 1 BBesG a. F. übertragen worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 30. Juni 2011 - 2 C 19.10 -, juris Rn. 27 ff. zum Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung und zur Dienstpostenbewertung wie folgt ausgeführt:

Nach **§ 18 Satz 1 BBesG** muss eine Ämterbewertung stattfinden ("die Funktionen sind zu bewerten"). Satz 2 legt als Kriterium für diese Bewertung die "Wertigkeit" der Ämter (Funktionen) fest. Es ist das (typische) Aufgabenprofil der Ämter im konkret-funktionellen Sinn (Dienstposten) zu ermitteln. Weiterhin fordern beide Sätze des **§ 18 BBesG**, dass die Funktionen nach ihrer Wertigkeit Ämtern, d.h. Ämtern im statusrechtlichen Sinne (Satz 1) und damit Besoldungsgruppen (Satz 2) zugeordnet werden. Dies bedeutet, dass die Anforderungen, die sich aus dem Aufgabenprofil einer Funktion ergeben, mit den Anforderungen anderer Funktionen zu vergleichen sind. Je höher die Anforderungen gewichtet werden, desto höher die Besoldungsgruppe, der die Funktion zuzuordnen ist. Damit trägt die Ämterbewertung nach **§ 18 BBesG** den hergebrachten Grundsätzen des Leistungsprinzips, des Alimentationsprinzips und vor allem dem hergebrachten Grundsatz der amtsangemessenen Beschäftigung Rechnung. Ein Beamter hat einen in **Art. 33 Abs. 5 GG** verankerten Anspruch darauf, dass ihm ein Aufgabenbereich übertragen wird, dessen Wertigkeit seinem Amt im statusrechtlichen Sinn entspricht (Urteil vom 18. September 2008 - BVerwG **2 C 8.07** - **BVerwGE 132, 31 Rn. 16**). Ob dieser Anspruch erfüllt ist, kann ohne Dienstpostenbewertung nicht beurteilt werden (vgl. Urteil vom 25. Oktober 2007 - BVerwG **2 C 30.07** - Buchholz 11 Art. 33 Abs. 5 GG Nr. 91 Rn. 14).

Es ist anerkannt, dass dem Dienstherrn bei der Bestimmung der Wertigkeit im Sinne von **§ 18 Satz 2 BBesG** ein weiter Beurteilungsspielraum zusteht (Organisationsermessen). Die Zuordnung der Dienstposten zu einem statusrechtlichen Amt einer bestimmten Besoldungsgruppe liegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Besoldungs- und des Haushaltsrechts in der organisatorischen Gestaltungsfreiheit des Dienstherrn (stRspr; vgl. Urteile vom 28. November 1991 - BVerwG **2 C 7.89** - Buchholz 237.7 § 28 NWLBG Nr. 9 S. 11 und vom 23. Mai 2002 - BVerwG **2 A 5.01**

- Buchholz 240 § 18 BBesG Nr. 27). Mit dem statusrechtlichen Amt und dessen Zuordnung zu einer bestimmten Besoldungsgruppe in Relation zu anderen Ämtern sowie der laufbahnrechtlichen Einordnung werden abstrakt Inhalt, Bedeutung, Umfang und Verantwortung und damit die Wertigkeit des Amtes zum Ausdruck gebracht (stRspr; vgl. Urteile vom 1. Juni 1995 - BVerwG 2 C 20.94 - BVerwGE 98, 334 <338> und vom 3. März 2005 - BVerwG 2 C 11.04 - BVerwGE 123, 107 <110>).

Jedoch muss der Dienstherr zumindest zwei gesetzliche Vorgaben beachten: Zum einen enthält § 18 BBesG einen Handlungsauftrag. Fehlt eine normative Ämterbewertung, so ist der Dienstherr gesetzlich verpflichtet, eine nichtnormative Ämterbewertung vorzunehmen und sie seiner Personalwirtschaft zugrunde zu legen. Zum anderen dürfen die Funktionen (Dienstposten) nicht ohne sachlichen Grund gebündelt, d.h. mehreren Statusämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden. Die Einrichtung gebündelter Dienstposten bedarf einer besonderen sachlichen Rechtfertigung, die sich nur aus den Besonderheiten der jeweiligen Verwaltung ergeben kann (vgl. Schwegmann/Summer, Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, § 18 BBesG Rn. 15 und 16b). Weiterhin ist zu beachten, dass die Zuordnung von Beförderungsämnern zu bestimmten Dienstposten nach § 25 BBesG voraussetzt, dass diese sich nach der Wertigkeit der Aufgaben deutlich von der niedrigeren Besoldungsgruppe abheben.

Werden wie in der Bundeszollverwaltung gebündelte Dienstposten geschaffen, die drei Besoldungsgruppen zugeordnet werden, gibt es kein höher bewertetes Amt, an dessen Anforderungen die einzelnen Beförderungsbewerber bei dem Leistungsvergleich zu messen wären. Ein gebündelter Dienstposten ist für einen Beamten im niedrigeren Statusamt kein höherbewerteter Dienstposten (Urteil vom 25. Januar 2007 - BVerwG 2 A 2.06 -, Buchholz 232.1 § 11 BLV Nr. 4 Rn. 11 und 12 und Beschluss vom 23. Juni 2005 - BVerwG 2 B 106.04 - Buchholz 240 § 46 BBesG Nr. 4). Die für den Leistungsvergleich erforderliche Eignungsprognose kann nicht dadurch ersetzt werden, dass die (abstrakten) Anforderungen an die Wahrnehmung der Aufgaben eines höherbewerteten abstrakt-funktionellen Amtes als Maßstab zugrunde gelegt werden. Denn ein solches Amt im abstrakt-funktionellen Sinn gibt es nicht, weil dies zwingend bestimmte Ämter im konkret-funktionellen Sinn (Dienstposten) voraussetzt, die in der Behörde ausschließlich den Inhabern des gleichen statusrechtlichen Amtes zugewiesen sind.

27 Ausgehend von diesen Maßstäben, denen sich der Senat anschließt, liegt die Zuordnung eines Dienstpostens zu einem statusrechtlichen Amt einer bestimmten Besoldungsgruppe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Besoldungs- und des Haushaltsrechts in der organisatorischen Gestaltungsfreiheit des Dienstherrn. Eine diesen Vorgaben entsprechende Dienstpostenbewertung durch den Beklagten existiert vorliegend nicht. Der Beklagte hat schon keine konkrete Dienstpostenbewertung vorgenommen: Auf Nachfrage des Senats vom 14. Februar 2018 hat der Beklagte mitgeteilt, dass allgemeinverbindliche schriftliche Festlegungen zur Dienstpostenbewertung in den Regierungspräsidien bzw. Landesdirektionen im

maßgeblichen Zeitraum nicht vorhanden waren, auch nicht für einzelne Dienstposten wie den hier streitgegenständlichen des Abteilungsleiters. Eine Bewertung des Dienstpostens eines Abteilungsleiters bei der Landesdirektion C als gebündelter Dienstposten A 16/B 2 widerspräche zudem der normativen Ämterbewertung nach § 2 SächsBesG i. d. F. d. Bekanntmachung v. 28. Januar 1998 i. V. m. den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I der Bundesbesoldungsgesetzes). Hiernach ist das Amt des Abteilungsdirektors der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnet; der Besoldungsgruppe B 2 ist zugeordnet das Amt des Abteilungsdirektors, Abteilungspräsidenten als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittel- oder Oberbehörde des Bundes oder eines Landes. Die Zuordnung erfolgt damit anknüpfend an die tatbestandliche Voraussetzung der „großen und bedeutenden Abteilung“ bei einer der genannten Behörden. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung ist der Dienstposten dem Amt der Besoldungsgruppe B 2 zuzuordnen, andernfalls der Besoldungsgruppe A 16. Ein Organisationsermessen des Dienstherrn besteht insoweit nicht; insbesondere ist für eine Dienstpostenbündelung, also die Zuordnung des Dienstpostens zu mehreren Besoldungsgruppen, dann kein Raum.

- 28 So liegt es hier: Nach den vom Beklagten vorgelegten Unterlagen waren für die Landesdirektion C in den Haushaltsplänen des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2009 bis 2011 im Stellenplan zu Kapitel 0304 jeweils drei Planstellen mit der Amtsbezeichnung Abteilungsdirektor und der Wertigkeit Besoldungsgruppe B 2 ausgebracht. Dem standen nach dem Organigramm vom 1. März 2010 vier Abteilungen gegenüber, von denen eine - die Abteilung 1 - in Personalunion vom Vizepräsidenten der Landesdirektion C geleitet wurde, der als solcher eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 4 innehatte. Für die drei verbleibenden Abteilungsleiterposten war somit jeweils eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 2 vorgesehen. Der Haushaltsgesetzgeber hat durch seine Planstellenzuweisung den Dienstposten des Abteilungsleiters bei der Landesdirektion C eindeutig mit der Besoldungsgruppe B 2 bewertet; eine andere Auslegung lässt der Stellenplan nicht zu. Angesichts dieser normativen Vorgaben ist die Annahme eines gebündelten Dienstpostens A 16/B 2 nicht mehr von der organisatorischen Gestaltungsfreiheit des Dienstherrn umfasst.

29

dd) Schließlich lagen auch die nach § 46 Abs. 1 BBesG erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe B 2 beim Kläger vor. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu ausgeführt (vgl. Urt. v. 25. September 2014 - 2 C 16.13 -, juris Rn. 13 ff.):

Entgegen der das Urteil des Oberverwaltungsgerichts tragenden Erwägung setzt § 46 BBesG auf der Ebene des Haushaltsplans keine feste Verknüpfung zwischen einem konkret-funktionellen Amt (Dienstposten) und einer bestimmten Planstelle voraus. Vielmehr gilt die Vorschrift unabhängig vom System der Zuordnung der Planstellen zu einzelnen Dienstposten innerhalb der vom jeweiligen Haushaltstitel erfassten Behörden.

Bei den bisher vom Senat entschiedenen Fällen war die Zuordnung einer Planstelle zu einem bestimmten Dienstposten tatsächlich ohne Weiteres möglich. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Schulleiter oder Konrektoren den Anspruch auf Zahlung einer Zulage nach § 46 BBesG geltend gemacht hatten (Urteile vom 7. April 2005 - BVerwG 2 C 8.04 - Buchholz 240 § 46 BBesG Nr. 2, vom 28. April 2005 - BVerwG 2 C 29.04 - Buchholz 240 § 46 BBesG Nr. 3 und vom 28. April 2011 - BVerwG 2 C 30.09 - BVerwGE 139, 368 = Buchholz 11 Art. 3 Abs. 1 GG Nr. 30). Die jeweils betroffene Planstelle konnte im Haushaltsplan leicht identifiziert werden, weil die Stelle des Schulleiters oder des Konrektors im Haushaltsplan für jede Schule nur einmal ausgewiesen ist.

§ 46 BBesG gilt aber auch für den Fall, dass der Dienstherr erheblich mehr Beförderungsdienstposten ausweist, als Planstellen und damit Statusämter dieser Wertigkeit im Haushaltsplan zur Verfügung stehen. Der Dienstherr hat es in der Hand, die Bewertung der Dienstposten an die Vorgaben des Haushaltsgesetzgebers anzupassen, um einen solchen strukturellen Überhang von Dienstposten zu vermeiden. Sein Organisationsermessen ist dabei nicht durch subjektive Rechte der Beamten eingeschränkt. Insbesondere besteht kein Recht auf Beibehaltung oder Höherstufung der Wertigkeit des besetzten Dienstpostens. Eine solche Anpassung erscheint auch geboten. Denn das längerfristige oder gar dauerhafte Auseinanderfallen von Statusamt und Dienstposten ist im Hinblick auf die Gewährleistung einer unabhängigen Amtsführung problematisch (BVerfG, Beschluss vom 3. Juli 1985 - 2 BvL 16/82 - BVerfGE 70, 251 <265 ff.>; BVerwG, Urteil vom 28. April 2011 - BVerwG 2 C 30.09 - a.a.O. jeweils Rn. 15). Ein dauerhafter Überhang von Beförderungsdienstposten gegenüber entsprechenden Statusämtern ist ein strukturelles Problem, das nur durch die sukzessive Angleichung der Anzahl von Dienstposten und Statusämtern der entsprechenden Wertigkeit zu lösen ist (BVerfG, Kammerbeschluss vom 7. März 2013 - 2 BvR 2582/12 - NVwZ 2013, 1603 Rn. 23). Verzichtet aber der Dienstherr auf die ihm mögliche Anpassung der Anzahl der Dienstposten an die Anzahl der Planstellen der entsprechenden Wertigkeit, soll er von dieser Entscheidung nicht noch in der Weise profitieren, dass auch die Zulage nach § 46 Abs. 1 BBesG nicht zu bewilligen ist. Die genannten Zwecke erfüllt die Zulage auch in diesen Konstellationen.

Wenn eine Planstelle der für die Beförderung des Beamten benötigten Wertigkeit zur Verfügung steht, kommt es - wie bei den laufbahnrechtlichen Voraussetzungen - im

Rahmen des Tatbestandsmerkmals der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht darauf an, ob der betreffende Beamte sich bei einer Leistungskonkurrenz um das Beförderungsamts durchsetzen würde (vgl. zur sog. Beförderungsmatze Urteile vom 7. April 2005 a.a.O. S. 8 f. und vom 28. April 2011 a.a.O. jeweils Rn. 21 ff.).

§ 46 Abs. 2 BBesG, wonach die Zulage „in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe (des Beamten) und dem Grundgehalt (der Besoldungsgruppe) gewährt wird, der das höherwertige Amt zugeordnet ist“, spricht nicht gegen einen Anspruch auf Zahlung der Zulage auch in Fällen, in denen es an einer festen Zuordnung einer Planstelle zu einem bestimmten Dienstposten fehlt. Zwar führt die hier vielfach gegebene strukturell höhere Zahl von Dienstposten und damit von Anspruchsberechtigten als von Planstellen dazu, dass aus dem „Topf“ ggf. nur ein Teil der Anspruchsberechtigten die volle Zulage oder alle Anspruchsberechtigten nur einen Teil der Zulage erhalten können. Denn aus dem Begriff der „haushaltsrechtlichen Voraussetzungen“ in **§ 46 Abs. 1 BBesG** folgt, dass nur die auf die besetzbaren Planstellen entfallenden Mittel für die Zulage zur Verfügung stehen. Diese Mittel sind bei Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des **§ 46 BBesG** nach dem Zweck dieser Norm für die Zulage zu nutzen. Hiervon ausgehend kann **§ 46 Abs. 2 BBesG** nur als Obergrenze verstanden werden. Der volle Zulagenbetrag für alle Anspruchsinhaber kann nur im gesetzlich angenommenen Normalfall der identischen Zahl von Anspruchsberechtigten einerseits und besetzbaren Planstellen andererseits gezahlt werden. Auch unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit ist eine Einschränkung auf der Rechtsfolgenseite gegenüber dem völligen Leerlaufen der Regelung des **§ 46 BBesG** in Fällen der „Topfwirtschaft“ vorzuziehen und ist eine teleologisch begründete Einbeziehung dieser Fälle in den Anwendungsbereich der Norm auch unter Berücksichtigung der besonderen Wortlautbindung im Besoldungs- und Versorgungsrecht (stRspr; vgl. zuletzt Urteil vom 27. März 2014 - BVerwG 2 C 2.13 - NVwZ-RR 2014, 689 Rn. 18 ff.) möglich und geboten.

c) Übersteigt die Anzahl der Anspruchsberechtigten die Anzahl der besetzbaren Planstellen der entsprechenden Wertigkeit kann, wie dargelegt, der sich aus **§ 46 Abs. 2 BBesG** ergebende Differenzbetrag zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsstufe des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsstufe, die der Wertigkeit des wahrgenommenen Funktionsamtes entspricht, nur anteilig gezahlt werden. Die Anreiz- und Honorierungsfunktion der Zulage nach **§ 46 BBesG** kann nur mit einer anteiligen Zulage für alle Anspruchsberechtigten, nicht hingegen mit einer vollen Zulage für einen Teil der Anspruchsberechtigten erreicht werden. Es ist deshalb für den Anspruchszeitraum und den etatisierten Behördenbereich - hier alle Finanzämter des beklagten Landes - monatlich die Anzahl der Anspruchsberechtigten und die Anzahl der besetzbaren Planstellen der entsprechenden Wertigkeit zu berechnen und ins Verhältnis zu setzen. Dabei ist hinsichtlich der Zahl der Anspruchsberechtigten zu prüfen, ob im letzten Monat einzelne Beamte in die Anspruchsvoraussetzungen hineingewachsen sind (Erlangen der Beförderungsmatze, Erreichen der 18-monatigen Wartezeit) oder aus ihr herausgefallen sind (Wechsel auf einen dem Statusamt entsprechenden Dienstposten, Beförderung, Ruhestand, Tod). Hinsichtlich der Zahl der besetzbaren Planstellen ist zu prüfen, ob bislang besetzte Planstellen nunmehr besetzbar geworden sind (Ruhestand, Tod, (Weg-)Versetzung) oder bislang besetzbare Planstellen nunmehr besetzt worden sind (Beförderung, (Her-)Versetzung). Teilzeitbeschäftigte sind bei dieser Berechnung entsprechend ihrer Beschäftigungsquote zu berücksichtigen.

Maßgeblich für diese Berechnung sind stets die Verhältnisse in dem Monat, für den die Zulage berechnet wird. Das bedeutet in den Mangelfällen (mehr Anspruchsberechtigte als Planstellen), dass die Zulage entgegen der Grundregel des **§ 3 Abs. 4 BBesG** nicht monatlich im Voraus gezahlt werden kann, weil die Höhe der Zulage nicht schon im Vormonat, sondern erst mit dem Beginn des Monats ermittelbar ist. Insoweit ist in den Mangelfällen durch die Regelung in **§ 46 BBesG** „etwas Anderes bestimmt“ im Sinne des **§ 3 Abs. 4 Satz 2 BBesG**.

30 Ausgehend von diesen Maßstäben, denen sich der Senat anschließt, erfüllte der Kläger im Zeitraum 1. Januar 2009 bis 31. Mai 2011 die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 BBesG. Das gegenüber seinem Statusamt A 16 von ihm wahrgenommene höherwertige Funktionsamt B 2 war in diesem Zeitraum vakant, denn es war nicht mit einem Beamten besetzt, der das seiner Wertigkeit entsprechende Statusamt der Besoldungsgruppe B 2 innehatte: Laut der vom Beklagten auf Nachfrage des Senats vorgelegten Übersicht waren im Zeitraum 1. Januar 2009 bis 31. Mai 2011 von den im maßgeblichen Haushaltstitel vorgesehenen drei Planstellen B 2 lediglich zwei mit Beamten mit dem Statusamt B 2 besetzt. Die dritte Planstelle (Nr. 0304B20002) war mit einer Beamtin mit dem Statusamt A 16 besetzt und somit nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vakant.

31 Allerdings steht der einen vakanten Planstelle eine diese übersteigende Anzahl von Anspruchsberechtigten gegenüber. Denn neben dem Kläger hatte jedenfalls eine weitere Beamtin im Statusamt A 16 einen mit B 2 zu bewertenden Abteilungsleiterdienstposten inne. Für die eine vakante Planstelle der Wertigkeit B 2 kann deshalb - wie aus den vorstehend dargelegten Maßstäben des Bundesverwaltungsgerichts folgt - der sich aus **§ 46 Abs. 2 BBesG** ergebende Differenzbetrag zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsstufe A 16 und dem Grundgehalt der Besoldungsstufe B 2 nur anteilig gezahlt werden. Es ist deshalb vom Beklagten für den Anspruchszeitraum und den etatisierten Behördenbereich - hier die Landesdirektion C - monatlich die Anzahl der Anspruchsberechtigten für die besetzbare Planstelle B 2 zu berechnen und ins Verhältnis zu setzen. Dabei ist hinsichtlich der Zahl der Anspruchsberechtigten zu prüfen, ob im letzten Monat einzelne Beamte in die Anspruchsvoraussetzungen hineingewachsen sind oder aus ihr herausgefallen sind.

32 ee) Der Anspruch auf Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen
Basiszinssatz aus dem jeweiligen anteiligen Differenzbetrag folgt aus § 291 BGB in
entsprechender Anwendung (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl., § 90 Rn. 22).

33 2. Die Hilfsanträge haben, soweit über sie noch zu entscheiden ist, keinen Erfolg.

34

a) Der Klageantrag Ziffer 2 bedarf keiner Entscheidung mehr. Zwar hat der Kläger im
Hauptantrag nur teilweise obsiegt. Die in diesem Rahmen als Vorfrage zu prüfende
Wertigkeit des Dienstpostens eines Abteilungsleiters der Landesdirektion C hat der
Senat indessen mit der Besoldungsgruppe B 2 ermittelt. Das mit dem Klageantrag
Ziffer 2 hilfsweise verfolgte Begehren auf Bewertung seines Dienstpostens hat der
Kläger im Rahmen des Hauptantrags somit vollständig erreicht.

35 Der Senat weist ergänzend darauf hin, dass dem Hilfsantrag das
Rechtsschutzbedürfnis fehlen würde, denn der Beamte kann die ihn allein belastenden
Folgewirkungen einer Dienstpostenbewertung unmittelbar angreifen (wie mit dem
Hauptantrag geschehen), und in diesem Rahmen inzident die Rechtmäßigkeit der
Dienstpostenbewertung prüfen oder - wenn eine solche fehlt - die Wertigkeit der auf
dem Dienstposten wahrgenommenen Aufgaben feststellen lassen (vgl. BVerwG, Urt.
v. 20. Oktober 2016 a. a. O., Rn. 23 ff.). Für eine isolierte Prüfung ist dagegen kein
Raum.

36 b) Der Klageantrag Ziffer 3 bedarf ebenfalls keiner Entscheidung mehr. Es gelten die
Ausführungen unter 2.a entsprechend. Der Senat hat im Rahmen der Prüfung des
Hauptantrags festgestellt, dass eine Bündelbewertung A 16/B 2 des Dienstpostens
eines Abteilungsleiters bei der Landesdirektion C rechtlich nicht in Betracht kam. Das
mit dem Klageantrag Ziffer 3 hilfsweise verfolgte Feststellungsbegehren ist damit
vollständig erreicht. Im Hinblick auf das Rechtsschutzinteresse gelten die
Ausführungen unter 2.a entsprechend.

37 B. Die zulässige Anschlussberufung des Beklagten hat in vollem Umfang Erfolg. Die
Anschlussberufung ist rechtzeitig erhoben worden (§ 127 Abs. 2 Satz 2 VwGO) und
auch im Übrigen statthaft.

38 Die Anschlussberufung ist auch begründet, weil der vom Verwaltungsgericht zugesprochene Anspruch auf Gewährung der Zulage nach § 46 Abs. 1 BBesG im Zeitraum 28. September 2001 bis 15. November 2002 wegen Verjährung gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB nicht durchsetzbar ist. Es wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen oben unter A.1.b verwiesen.

39 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, 2, § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Der Senat berücksichtigt hierbei, dass die Klage und die Berufung lediglich teilweise, nämlich in Bezug auf die insgesamt geltend gemachten Zeiträume (erstinstanzlich vom 1. Januar 2000 bis 31. Mai 2011, im Berufungsverfahren noch vom 16. November 2002 bis 31. Mai 2011) zu rund einem Viertel Erfolg haben und die Anschlussberufung in vollem Umfang Erfolg hat.

40 Die Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren war für notwendig zu erklären (§ 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO), weil sie vom Standpunkt einer verständigen, nicht rechtskundigen Partei im Zeitpunkt der Bestellung für erforderlich gehalten werden durfte und es dem Kläger nicht zumutbar war, das Verfahren selbst zu führen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl., § 162 Rn. 18 m. w. N.).

41 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keine Gründe nach § 132 Abs. 2 VwGO vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 25.874,40 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben. Eine Erhöhung des Streitwerts wegen der Hilfsanträge kam wegen § 45 Abs. 1 Satz 2 GKG nicht in Betracht. Im Hinblick auf die Anschlussberufung war eine Erhöhung gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1, 3, Abs. 2 GKG ebenfalls nicht angezeigt, da Berufung und Anschlussberufung denselben Gegenstand betreffen.

- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke